

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 21 (1900)
Heft: 1

Artikel: Zur Prügelstrafe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-260918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mögliche Vorschub geleistet, nicht nur durch die Lehrer, sondern auch durch die Inspektionen und Examen. Bei denselben wird nach sogenannten *positiven* Kenntnissen gefragt, aber selten nachgeforscht, ob die Schüler die Sache auch begriffen haben und richtige Vorstellungen besitzen. Nicht mehr die geistige Bildung des Schülers ist massgebend, sondern der Unterrichtsplan. Dieser ist das Mass, mit welcher die Arbeit des Lehrers gemessen und taxiert wird. Der Unterrichtsplan mit seiner bestimmten Marschroute erlaubt dem Lehrer nicht, genügend auf früher Behandeltes zurückzukommen, sich in den Gegenstand zu vertiefen und den Unterricht den Bedürfnissen des Schülers anzupassen. Darunter leiden natürlich am meisten die mittelmässig und schwach begabten Schüler, welche bekanntlich die Majorität bilden. Diese Unterrichtsplansklaverei ist gewiss ein Hauptgrund der Oberflächlichkeit des Unterrichts und des raschen Verschwindens der Kenntnisse. Schulbehörden und Lehrer begnügen sich mit Augenblickserfolgen und sind betrogen. Dass dabei die geistige Bildung nicht nur vernachlässigt, sondern sogar im Keime erstickt wird, bedenken die Wenigsten. Soll man sich aber verwundern, wenn die Schüler nach dem Schulaustritt kein Bedürfnis zu geistiger Fortbildung haben, wenn sie in der Schule nicht denken gelernt, keine soliden Kenntnisse gewonnen, die sie zu weiterem Nachdenken anregen, ihnen überhaupt die Freude am geistigen Leben geraubt worden ist? (Fortsetzung folgt.)

Zur Prügelstrafe.

Deutschland. *Verfügung der königlichen Regierung in Merseburg, vom 15. April 1863.* Obgleich wir in der Instruktion für die Schullehrer und Küster unseres Verwaltungsbezirks vom 1. August 1859, § 26 ff. die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Schulzucht den Lehrern wieder in Erinnerung gebracht haben, sind doch in neuerer Zeit so vielfache Beschwerden über Überschreitung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts und über ungehörige Anwendung der Schulstrafmittel bei uns angebracht worden, dass wir uns veranlasst sehen, die Handhabung der Schulzucht und die Anwendung von Schulstrafen der sorgfältigen Überwachung der Herren Ephoren und Lokalschulinspektoren zu empfehlen und dieselben aufzufordern, die nachstehenden Anordnungen den Lehrern ihrer Inspektion zur Beachtung mitzuteilen

und auf deren Befolgung zu halten. Wir legen zu dem Ende — Exemplare dieser Verfügung bei, damit jeder Schule ein Exemplar überwiesen und in das Inventarienzverzeichnis eingetragen werde.

Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muss daher richtig gewählt und in möglichst geringem Masse zur Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt und, während sie ein Übel beseitigt, ein anderes und vielleicht grösseres erzeugt.

Je seltener und in je geringerem Masse eine Schule genötigt ist, zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt.

In die Hand des Lehrers ist es vorzugsweise gelegt, die Anwendung von Schulstrafen zu beschränken, indem er sich's angelegen sein lässt, dem, was eine Strafe nötig machen würde, möglichst vorzubeugen. Dies wird ihm um so mehr gelingen, je mehr er sich selbst in die rechte Zucht des Geistes nimmt, je wahrhafter er den Kindern in Liebe gegenübersteht, je sorgfältiger er alles, auch das Kleinste in der Schule durch eine bestimmte Ordnung geregelt hat, und je gewissenhafter er die Schüler unter Aufsicht und in Thätigkeit zu halten weiss.

Wo aber dennoch Strafen eintreten müssen, da ist darauf zu achten, dass sie in angemessener Weise und in dem rechten Geiste erteilt werden. Ihre Wahl muss, soweit das möglich ist, der Art des Vergehens angepasst werden. Der Schüler, welcher seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach dem Schlusse der Schule angehalten u. s. w.

Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend aufgehoben. Wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muss es bei ihm bewenden; es werde zuerst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern, zuerst in milderer Form, dann mit grösserm Ernste ausgesprochen. So schreite der Lehrer allmählich zur Androhung besonderer Strafen fort und wende die körperliche Züchtigung stets nur als letztes und äusserstes Strafmittel an.

Wenn auf diese Weise mit den zu Gebote stehenden Strafmitteln hausgehalten wird, so erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung.

Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muss der Lehrer sich bewusst bleiben, dass er nicht Richter, sondern Erzieher ist,

und dass er sich deshalb das zu bestrafende Kind recht sorgfältig ansehen und die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht und körperlicher Beschaffenheit, vor allem aber nach der sittlichen Entwicklungsstufe, auf welcher dasselbe steht, abmessen muss. Das wohl-erzogene, gutgeartete Kind wird durch einen strafenden Blick in demselben Masse gestraft, wie das in Roheit aufgewachsene mit der Rute oder dem Stock.

Erscheint dem Lehrer aber dennoch eine körperliche Züchtigung notwendig, so werden, um jeder Ungebühr hierbei vorzubeugen, für sämtliche Elementarschulen des Departements, ländliche und städtische, folgende Anordnungen teils in Erinnerung gebracht, teils neu getroffen:

1. Eine körperliche Züchtigung, die als Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zorns oder der Aufwallung und solange der zu bestrafende Schüler sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach beendigter Unterrichtsstunde vollzogen werden.

2. Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Reisern bestehende Rute und in erheblichen Fällen, sowie bei den grössern Knaben ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken oder das Gesäss statt. Es versteht sich, dass die genannten Körperteile nicht von den Kleidern entblösst werden dürfen.

3. Das Schlagen mit einem stärkern Stocke oder mit einem Lineal, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder dem Buch ins Gesicht und an den Kopf, das Reissen an den Haaren, an den Ohren und an andern Teilen des Körpers sind unbedingt untersagt. Auch hat sich der Lehrer aller Schimpfwörter, sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.

4. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Fall nach Massgabe von § 26, Alinea 3, der Instruktion vom 1. August 1859 dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisung abzuwarten.

5. Die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Masses derselben in das Klassenbuch einzutragen.

Schliesslich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, dass sie nur bei genauer Beachtung dieser Bestimmungen zu 1, 2

und 3 gegen den Vorwurf, die Grenzen des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können, während jede Abweichung deren Rüge und geeignetenfalls Bestrafung zur Folge haben müsste. Es wird ferner daran erinnert, dass nach der Verordnung vom 1. Mai 1825 wirkliche Verletzungen durch Missbrauch des Züchtigungsrechtes der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Superintendenten.

Litteratur.

Jeremias Gotthelf, herausgegeben von *Zahn*, Verlag in Chaux-de-Fonds, nach dem Originaltexte neu von Prof. **Otto Sutermeister**.
Illustriert von *Gehri*, *Anker* und *Bachmann*.

Der vorliegende Band umfasst die drei Erzählungen: Käthi, die Grossmutter, Dursli, der Branntweinsäufer und Barthli, der Korber, welche bekanntlich zum Besten gehören, was Gotthelf geschrieben hat. Illustrationen, Papier und Druck sind ausgezeichnet. Das ist ein Weihnachts- und Neujahrsgeschenk, wie man sich ein schöneres und besseres kaum denken kann, und zwar für jedermann, und ein Werk von bleibendem Werte. E. Lüthi.

Die schweiz. permanente Schulausstellung

ist alle Wochentage von 9—12 und 2—5 Uhr
unentgeltlich geöffnet.

Lehrmittel

von **F. Nager**,
Lehrer u. pädag. Experte

Altdorf

Für Fortbildungsschulen allseitig bewährt!

- a) **Übungsstoff für Fortbildungsschulen** (Lesestücke, Aufsätze, Vaterlandskunde). Neue, dritte, vermehrte Auflage. Einzelpreis geb. 80 Rp.
- b) **Aufgaben im schriftlichen Rechnen** bei den Rekrutenprüfungen. 10. Auflage. Einzelpreis 40 Rp.
- c) **Aufgaben im mündlichen Rechnen** bei den Rekrutenprüfungen. 3. Auflage. Einzelpreis 40 Rp.

Verlag der Buchdruckerei Huber in Altdorf.